

Stellungnahme SVKH: Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Art. 66f Obergrenze / 2		
<p>Vernehmlassungs-Entwurf: <i>Die Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren beträgt pro beitragsberechtigte Person gesamthaft</i> <i>a. 19'000 Franken für eidgenössische Berufsprüfungen;</i> <i>b. 21'000 Franken für eidgenössische höhere Fachprüfungen.</i></p>	<p>Ergänzung: In Berufsfeldern mit einer HFP ohne vorgelagerte zugehörige Berufsprüfung werden die anrechenbaren Kursgebühren gemäss Art. 66f / 2-a und b auf 40'000 Franken kumuliert.</p> <p>Eventualiter: Für gemäss Prüfungsordnung und Wegleitung besonders umfangreiche Vorbereitungskurse legt das SBFI Ausnahmeregelungen fest. Die zuständige Organisation der Arbeitswelt ist einzubeziehen.</p>	<p>Kommentar: Mit der gemäss Art. 66f / 2-b festgelegten Obergrenze werden Kandidaten/Kandidatinnen einer HFP in Berufsfeldern ohne vorgelagerte Berufsprüfung finanziell massiv benachteiligt.</p> <p>Wie im Begleitschreiben dargelegt, bauen die vorbereitenden Kurse zur Erlangung des eidg. Diploms als Naturheilpraktikerin/Naturheilpraktiker mit Fachrichtung nicht auf einer vorangehenden Berufsprüfung auf. Dies führt zu Vorbereitungskursen, die sowohl in ihrer Dauer als auch ihren Kosten weit über dem Durchschnitt liegen. Die bis zur HFP Naturheilpraktikerin/Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom (HFP NHP) anfallenden Kosten sind vergleichbar mit den Kosten für vorbereitende Kurse für Berufsprüfung und höhere Fachprüfung zusammen. Die Kosten für die umfangreichen vorbereitenden Kurse belaufen sich auf 50'000 – 65'000 Franken.</p> <p>Wir weisen zudem darauf hin, dass es sowohl im Bereich der Alternativmedizin (OdA AM) als auch in den Bereichen Komplementärtherapie (OdA KT) und Kunsttherapie (OdA ARTECURA) vorbereitende Kurse/Ausbildungen gibt, die weitaus umfangreicher als die oberwähnten sind und deshalb auch teurer sind. In diesen Fällen kann über eine Kumulation der anrechenbaren Kursgebühren von BP und HFP bei weitem keine Subventionierung von 50% erreicht werden.</p>
Art. 66c Beitragsvoraussetzungen / b-2 und Art. 66d Antrag auf Teilbeträge vor Absolvieren der BP oder der HFP / 1- b-2		
<p>Vernehmlassungs-Entwurf: Art. 66 c <i>Das SBFI richtet Beiträge aus, wenn der absolvierte vorbereitende Kurs nicht länger als sieben Jahre vor Eröffnung der Verfügung über das bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung begonnen hat;</i> Art. 66d <i>Der Antrag auf Teilbeträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung umfasst eine schriftliche Verpflichtung gegenüber dem SBFI, die eidgenössische BP oder die eidgenössische HFP innerhalb von längstens fünf Jahren nach</i></p>	<p>Änderung:</p> <p>Art. 66 c / b-2 nicht länger als 10 Jahre vor Eröffnung der Verfügung</p> <p>Art. 66 d / 1-b-2 innerhalb von längstens 10 Jahren nach dem ersten Antrag</p> <p>Eventualiter: Für gemäss Prüfungsordnung und Wegleitung besonders umfangreiche Vorbereitungskurse</p>	<p>Kommentar: Die HFP AM und KT werden ohne die Zwischenstufe einer BP erreicht. Die vorbereitenden Kurse werden in Form von Teilzeitausbildungen besucht und umfassen bis zu 5000 Lernstunden, davon bis zu 2500 Kontaktstunden. Die Kurse und die geforderte Zeit der «supervidierten» (mentorierten) Berufspraxis übersteigen insgesamt die vorgeschlagenen Fristen bei weitem.</p> <p>Die Frist von 7 Jahren gemäss Art. 66c / b-2 benachteiligt Absolvierende von länger dauernden Vorbereitungskurse/Ausbildungen, insbesondere solche ohne vorgelagerte Berufsprüfung.</p>

<p>dem ersten Antrag die Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen BP oder HFP beizubringen;</p>	<p>legt das SBFI Ausnahmeregelungen fest. Die zuständige Organisation der Arbeitswelt ist einzubeziehen.</p>	<p>Die vorgesehene Beschränkung auf 5 Jahre gemäss Art. 66d / 1-b-2 benachteiligt Absolvierende von länger dauernden Vorbereitungskurse/Ausbildungen, insbesondere solche ohne vorgelagerte Berufsprüfung.</p>
---	--	--

Art. 66e Voraussetzungen für Teilbeträge / 1-c-2

<p>Vernehmlassungs-Entwurf: Das SBFI richtet Teilbeträge aus, wenn der absolvierte vorbereitende Kurs nicht länger als zwei Jahre vor Antragstellung begonnen hat.</p>	<p>Änderung: Art. 66e / 1-c-2 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Eventualiter: Das SBFI richtet Teilbeträge aus, wenn der absolvierte vorbereitende Kurs nicht länger als zehn Jahre vor Antragstellung begonnen hat.</p>	<p>Kommentar: Die Bedingung gemäss Art. 66e / 1-c-2 benachteiligt Absolvierende von länger dauernden Vorbereitungskurse/Ausbildungen, insbesondere solche ohne vorgelagerte Berufsprüfung. Die Einreichung der Anträge für erfolgte Teilzahlungen an die Ausbildung muss auch eingereicht werden können, wenn der Kursbeginn weiter als 2 Jahre vor Antragstellung zurückliegt.</p> <p>Da bereits Maximalfristen für die Dauer der Vorbereitungskurse festgelegt sind, ist keine Notwendigkeit für diese Bestimmung ersichtlich.</p>
--	--	---

Art. 66d Antrag auf Teilbeträge vor Absolvieren der BP oder HFP/ 1-d und Art. 66e Voraussetzungen für Teilbeträge / 1-f

<p>Vernehmlassungs-Entwurf: Art. 66d Der Antrag auf Teilbeträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung umfasst den Nachweis, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten musste. und Art. 66e Das SBFI richtet Teilbeträge aus, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine Beiträge an die direkte Bundessteuer leisten musste.</p>	<p>Änderung: Art. 66d / 1-d den Nachweis, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung oder Zwischenveranlagung über ein steuerbares Einkommen von nicht mehr als 50'000 Franken verfügt.</p> <p>Art. 66e / 1-f Das SBFI richtet Teilbeträge aus, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung oder Zwischenveranlagung über ein steuerbares</p>	<p>Kommentar: Die Bedingung resp. Voraussetzung gemäss Art. 66d / 1-d und Art. 66e / 1-f schränkt die Gruppe derjenigen mit Anspruch auf Überbrückungsfinanzierung zu stark ein.</p> <p>Wegen der umfangreichen und demnach teuren vorbereitenden Kurse ist die finanzielle Belastung der Absolvierenden über eine lange Zeit sehr gross. Zudem gibt es in unserm Berufsfeld weder Arbeitgeber noch Berufsorganisationen, die finanziell Unterstützung leisten können. Die Berechtigung an einem Einkommen zu bemessen, das Jahre vor Ausbildungsbeginn erzielt wurde, ist nicht praxisgerecht.</p>
--	--	--

	<p>Einkommen von nicht mehr als 50'000 Franken verfügt.</p> <p>Eventualiter: Art. 66d / 1-d und Art. 66e / 1-f sind zu streichen. Es ist in Absprach mit den Stakeholdern eine praxistaugliche Lösung zu suchen.</p>	
--	---	--